

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 1. Sitzung vom 29. Februar 2024

Traktanden Nr. 261

Registratur Nr. 50.3.1.01

Axioma Nr. 9456

Ostermundigen, 13.11.2023 / ArxPet



Wahl- und Abstimmungsreglement; Genehmigung Teilrevision

1. Zusammenfassung und Antrag

1.1. Zusammenfassung

Bei früheren Gemeindewahlen musste zweimal ein Resultat nach der Bekanntgabe korrigiert werden. Die Probleme wurden analysiert und erste Sofortmassnahmen beim Wahl- und Abstimmungssonntag vom 22. Oktober getroffen. Um die Probleme jedoch nachhaltig zu lösen und das Auszählen auf eine professionellere Grundlage mit den Sicherungselementen und Spielraum bei personellen Engpässen zu stellen, ist eine Reglementanpassung nötig.

In der vorliegenden Teilrevision des Wahl- und Abstimmungsreglements (WAR) werden auch die Forderungen des Postulats vom 17.09.2020 mit der Ergänzung von Art. 49 Ziffer 2 bis erfüllt.

1.2. Antrag

Gestützt auf die nachfolgenden Ausführungen sowie Artikel 55/1 der Gemeindeordnung vom 24. September 2000 beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat, es sei folgender Beschluss zu fassen

1. Die vorliegende Teilrevision des Wahl- und Abstimmungsreglements wird genehmigt und per 01.05.2024 in Kraft gesetzt.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Erläuterungen

2.1. Ausgangslage

Ausmittlungs- und Urnenausschuss

Sowohl beim Ausmittlungsausschuss wie auch beim Urnendienst bestehen schon seit längerer Zeit personelle Vakanzen. Insbesondere bei Chargen wie Präsidien oder Vizepräsidien ist es schwierig geeignete Personen zu finden.

Gemeinderat

Schiessplatzweg 1
Postfach 101
3072 Ostermundigen

Telefon +41 31 930 14 14
www.ostermundigen.ch

Die Leitung einer Wahl und/oder Abstimmung verlangt eine genaue Planung, entsprechende Instruktionen und umfassende Kontrollen. In vielen Gemeinden obliegt diese Aufgabe daher der Verwaltung.

Das geltende Reglement lässt kaum Spielraum, fehlende Vakanzen des Ausschusses zu ersetzen. Formell ist zudem die Verwaltung aktuell nicht berechtigt, mehr als Hilfsdienstleistungen zu erbringen.

Es wäre sogar möglich, dass eine Wahl oder Abstimmung aufgrund der fehlenden Chargen nicht reglementsconform durchgeführt werden könnte.

Postulat

Am 17.09.2020 wurde folgende Motion eingereicht:

Der Gemeinderat wird beauftragt, Art. 49 des Wahl- und Abstimmungsreglements vom 1. Januar 2016 mit einer Ziffer 2 bis wie folgt zu ergänzen:

Art. 49 Ziffer 2 bis

Parteien, welche in der ablaufenden Amtsdauer im Gemeindeparlament vertreten sind oder bei den letzten Gemeindewahlen mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben, sind von der Pflicht entbunden, ihre Wahlvorschläge von zehn in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnen zu lassen.

Die Motion wurde 06.05.2021 vom Parlament in ein Postulat übergewandelt und als erheblich erklärt worden.

Soll die Reglementanpassung rechtzeitig zu den Gemeindewahlen rechtskräftig sein, ist sie im GGR vom 29. Februar zu verabschieden.

2.2. Ziel / Konzept

- Politische Kontrolle durch die Rekrutierung der Ausmittelnden via politische Parteien bleibt gewährleistet
- Support der Verwaltung entlastet die Verantwortlichen und stellt eine wichtige professionelle Sicherung der Korrektheit des Ergebnisses und ein Backup für Ausfälle dar
- Anpassung der rechtlichen Grundlagen zur Erleichterung der Einreichung von Wahlvorschlägen (Umsetzung der mittels Postulats eingebrachten Anregung)

2.3. Vergleiche mit anderen Gemeinden

Ein Vergleich mit anderen Gemeinden hat gezeigt, dass die Organisation in den meisten bernischen Gemeinden ähnlich ist. Es gibt im Wesentlichen folgende Systeme:

- Vom Gemeinderat gewählter Ausmittlungsausschuss ohne Berücksichtigung von Parteien, der sich selbst koordiniert und die Leitung und Kontrolle der Ausmittlung innehat (z.B. Ittigen)
- Nach Parteienproporz gewählter Ausmittlungsausschuss, der auch die Leitung der Ausmittlung und die Kontrolle des Urnendienstes hat und ausmittelt, wobei die Auszählung von Hand mit oder ohne Zuhilfenahme von Zählmaschinen erfolgt (altes System Ostermundigen)

- Unter "Berücksichtigung" des Parteienproporz gewählter ständiger Ausmittlungsausschuss für die Leitung und Kontrolle sowie Wahl von Ersatzmitgliedern, falls nötig, und Rekrutierung von StimmbürgerInnen für die Ausmittlung (z.B. Köniz oder Burgdorf) oder nicht näher definierten "Hilfskräften" (z.B. Bolligen)
- Professionelle Leitung der Ausmittlung durch Verwaltung in Zusammenarbeit mit einem gewählten Ausmittlungsausschuss (ohne Wohnsitzpflicht) unter Aufbieten von StimmbürgerInnen zum Ausmitteln und zum Urnendienst mit Auszählung von Hand mit oder ohne Zuhilfenahme von Zählmaschinen oder mit elektronischer Auszählung (z.B. Stadt Bern)

2.4. Anpassung der Ausmittlung in Ostermundigen

Die demokratische Kontrolle durch das Einbinden der Parteien in den Ausmittlungsausschuss soll beibehalten werden. Die politische Leitung soll aber von Organisations- und Instruktionsaufgaben entlastet werden und sich auf die demokratische Kontrolle konzentrieren können.

Die Einwohnerdienste sollen vermehrt für die professionelle Instruktion, Begleitung und Kontrolle sorgen (Art. 20 Ziffer 1bis).

Neu soll die Möglichkeit offen sein, weitere Ausmittelnde aus der Bevölkerung zu rekrutieren, wenn personelle Engpässe dies nötig machen (Art. 20 Ziffer 7).

Neben dem/der Dienststellenleiter/in Einwohnerdienste wird zusätzlich der/die Abteilungsleiter/in Öffentliche Sicherheit als ständige Ausmittlungsausschussmitglieder gewählt. Als Mitglieder können diese Personen bei Vakanzen entsprechende Funktionen innerhalb des Ausschusses übernehmen (Art. 20 Ziffer 1f).

2.5. Erleichterung Einreichung der Wahlvorschläge

Neu wird Art. 49 Ziffer 2bis ins Reglement aufgenommen. Somit werden Parteien, welche in der abgelaufenen Amtsdauer im Gemeindeparlament vertreten waren, von der Pflicht entbunden, Unterschriften für Wahlvorschläge einzuholen. Auf die im Postulat geforderte 3%-Regelung wurde verzichtet.

2.6. Termine

Aufgrund der Fristen und GGR-Termine und unseren rechtlichen Grundlagen gibt es nur einen Zeitplan, der gewährleistet, dass bis zum Startpunkt der nächsten Wahlen das revidierte Reglement rechtskräftig ist.

Damit die Teilrevision des Wahl- und Abstimmungsreglements (WAR) für die Gemeindewahlen vom 22. September rechtskräftig ist, müssen folgende Fristen berücksichtigt werden:

- Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 8. Juli, also 76 Tage respektive am 11. letzten Montag gemäss WAR Art. 49 Ziffer 1, eingereicht werden
- Das Reglement unterliegt gemäss Art. 55 GO dem fakultativen Referendum, das heisst es gilt gemäss Art. 39 GO 60 Tage Referendumsfrist, wobei die Frist gemäss GO im Juli ruht

2.7. Weitere Ausführungen

Die Parteien konnten sich im Rahmen einer Kurzkonsultation und eines Werkstattgesprächs im Januar 2024 zur Vorlage äussern und ihre Inputs einbringen.

Der Vollständigkeit halber liegen der Botschaft nebst der Synopse zu den Artikeländerungen auch die Ablaufschemen für die ausmittelnden Gremien bei.

Gemeinderat Ostermundigen



Thomas Iten
Präsident



Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin

Beilagen:

- Synopse WAR Teilrevision
- Terminplan Wahlen Gemeinde